



Aktuelle Corona Regeln

Reit- und Fahrverein Traunstein e.V.

Update 10.11.2021: Hygieneregeln im RuFV Traunstein e.V.

Mit der neuen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung haben sich auch im Reit- u. Fahrverein Traunstein e.V. die einzuhaltenden Regeln geändert. Wir fassen den aktuellen Stand der Regelungen nachfolgend für Euch zusammen und bitten um Beachtung und Einhaltung.

Auf dem Vereinsgelände sind alle Sportstätten (Reithalle, Reitplatz) als Außensportanlagen einzustufen, da auch die Reithalle dauerhaft belüftet wird und Luftaustausch mit der Außenluft stattfindet. Nach derzeitigem Stand unterliegt dieser Teil der Sportanlagen nicht der 2G-, 2GPlus- oder 3G-Regel.

Anders verhält es sich jedoch im Bereich der Stallungen, insbesondere Sattelkammer, Vorraum Spinde, WC und Büro!

Aufgrund der steigenden Zahlen haben wir auf Anraten des Verbandes somit dieses Hygienekonzept (im Rahmen unseres Hausrechts) erstellt und bitten dringend um Beachtung in allen Belangen!

Hier machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch und erlauben das Betreten des Stallgebäudes nur Personen, die geimpft/genesen sind oder mind. 2 x pro Woche einen PCR-Test vorlegen!

Ausgenommen hiervon sind nur Pferdebesitzer zur Notbetreuung ihrer eigenen Pferde, der Aufenthalt ist pro Pferd dann auf max. 1,5 Stunden zu beschränken! Hier gilt im gesamten Innenbereich Maskenpflicht!

Der **Zutritt** zum Vereinsgelände ist verboten für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)



Reit- und Fahrverein Traunstein e.V.

Bei uns fühlen sich nicht nur die Pferde wohl ;-)

Reit- und Fahrverein Traunstein e.V. • Innstraße 19 • 83278 Traunstein

In Stallgebäude und Sattelkammer besteht die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Maskenpflicht gilt außerdem bei der Unterbrechung des Sports, sofern der Reitlehrer beim Nachgurten, beim Einstellen der Bügel sowie bei Sitzkorrekturen unterstützt. Keine Maskenpflicht besteht für Kinder bis zum bis 6. Geburtstag und bei der Ausübung des Sports.

Zum Nachweis der G-Regelung werden Bestandsaufnahmen zum Erfassen des jeweiligen Status seitens der Betriebsleitung für den Schulbetrieb und einer beauftragten Person für die Einsteller und Reitbeteiligungen durchgeführt. Die Daten werden vertraulich behandelt.

Alle Personen halten auf dem gesamten Gelände einen **Mindestabstand von 1,5 m** ein. Ausgenommen sind jene, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z.B. Angehörige eines Haushaltes).

Zur Minimierung der Übertragung sollten alle Personen ihre Hände regelmäßig waschen und desinfizieren.

Bitte bedenkt dabei auch, dass wir unsere Mitarbeiter schützen müssen, um zum Wohle unserer Pferde eine gute Versorgung mit den gewohnten Abläufen sichern zu können!

Vielen Dank für Eure Unterstützung!

Euer Vorstandsteam